

540 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern, der sonstigen Unterhaltsverpflichteten oder des Schülers Schulbeihilfen und Heimbeihilfen in unterschiedlicher Höhe vor. Dadurch sollen die sozialen und regionalen Schranken, die einem Teil der Jugend den Zugang zur höheren Schulbildung verwehren, soweit wie möglich abgebaut werden.

Zur Einbeziehung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist eine Verfassungsbestimmung erforderlich, weil gem. § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 Angelegenheiten des Schulwesens, soweit sie sich auf land- und forstwirtschaftliche Schulen beziehen, nur durch übereinstimmende Gesetze des betreffenden Landes und des Bundes (paktierte Gesetze) geregelt werden können.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Juni 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Gleichzeitig wurde einstimmig die Annahme einer EntschlieÙung empfohlen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, zu prüfen, inwieweit das Schülerbeihilfengesetz auf die im Bereich des Krankenpflegegesetzes geregelten Ausbildungsarten ausgedehnt werden kann.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 1.) Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz), wird kein Einspruch erhoben.
- 2.) Die dem Ausschußbericht beigefügte EntschlieÙung wird angenommen.

./.

Wien, am 22. Juni 1971

Dr. Anna D e m u t h
Berichterstatter

N o v a k
Obmann

./.

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage zu prüfen, wie die im Rahmen des Krankenpflegegesetzes geregelten Ausbildungsarten in den Geltungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes einbezogen werden können.